



Reglement zur Aufgabenübertragung in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz

12. Juni 2017

Reglement zur Aufgabenübertragung in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Übertragungsreglement der Gemeinde Bärswil sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Bärswil beschliesst, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements (OgR) der Gemeinde Bärswil vom 19. Juni 2000 folgendes Reglement:

Gegenstand/ Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Bärswil überträgt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl die Aufgaben im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none">a) der individuellen Sozialhilfeb) der institutionellen Sozialhilfec) des Kindes- und Erwachsenenschutzes <p>² Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonaler Gesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide zu treffen.</p> <p>⁵ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen der Vertragsgemeinde Verfügungen erlassen.</p>
Geltendes kommunales Recht	<p>Art. 2 Die Gemeinde Bärswil unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl.</p>
Vertrag	<p>Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten wird Art. 73a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 aufgehoben.</p>

Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin

E. Allemann Theilkäs

J. Schmid

E. Allemann Theilkäs

J. Schmid

AA. 4 Abs. 2
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 31. AUG. 2017

S. Felber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 12. Mai 2017 bis 12. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2017 bekannt.

Bäriswil, 12. Juni 2017

Die Gemeindeverwalterin

J. Schmid

J. Schmid